

Es nicht nicht an Versuchen gefehlt, die Kurtaxe in Bodendorf wieder abzuschaffen oder durch Herabsetzung des Kurtaxbetrages eine Umgehung der Kurtaxbestimmungen herbeizuführen. Generell wurde und wird auch heute noch ein Minimalsatz von DM 5,- pro Tag als Mindestsatz gefordert.

Hiervon mag ein Schreiben des Landesfremdenverkehrsverbandes Rheinland vom 20. Jan. 1939 auszugsweise berichten:

.... Gleichzeitig teilt uns der Reichsfremdenverkehrsverband mit, dass die in Bodendorf zur Erhebung gelangte Kurtaxe nicht den Bestimmungen der Richtlinien für ein Heilbad entspricht. Der Reichsfremdenverkehrsverband erklärt, dass Bodendorf künftighin entweder als Kurort mit Heilquelle zu bezeichnen ist oder dass die Kurtaxe auf den Mindestsatz von RM 5,- für die Saison festzulegen ist.....

Der Brief der sich ausschließlich an die Geschw. Hardt wendet macht in folgendem noch bemerkenswerte Ausführungen über die Erhebungsart der Kurtaxe. So heißt es desweiteren:

..Da die zu Kurzwecken getroffenen Einrichtungen, insbesondere die Heilquelle selbst und die Einrichtungen zu deren Benutzung im alleinigen Besitz von Ihnen sind, kann die Kurtaxe rechtlich nur als Entgeltkurtaxe erhoben werden. Die Gemeinde selbst hat ja zudem keinerlei Einrichtungen, die etwa auf Grund des §§ 12 und 90 des Kommunalabgabengesetzes gesetzlich eine Erhebung der Kurtaxe rechtfertigen.....

..... Wenn Sie sich entschließen, diese Kurtaxe von sich aus zu erheben, so kann daneben von der Gemeinde keine Kurtaxe erhoben werden....

Um nun die Gemeinde an dem Kurbetrieb zu interessieren und auf der anderen Seite eine Vereinfachung der Kurtaxerhebung durchzuführen wurden von Seiten der Geschw. Hardt oHG und der Gemeinde ein Abkommen getroffen, nach dem die Gemeinde 40% der Kurtaxeinnahmen für die Einziehung der Kurtaxe erhält. Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch die Feststellung das es sich bei der Kurtaxe in Bodendorf um eine reine Entgeltkurtaxe handelt, die nicht nach dem Kommunalabgabengesetz eingezogen werden kann und auch nicht als Fremdenverkehrsbeitrag angesehen werden kann.

Die Gemeinde Bodendorf ist aber sehr wohl in der Lage, für Ihre Aufwendungen die Ihr als Fremdenverkehrsgemeinde zufallen den Fremdenverkehrsbeitrag A zu erheben. Dieser wird nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und einer örtlichen für Bodendorf erlassenen Satzung erhoben. Im Gegensatz zur Kurtaxe wird er nicht von den Gästen sondern von den am Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar Beteiligten Personen und Gesellschaften erhoben. Auch die Möglichkeit einer Teilnahme am Fremdenverkehr erwirkt schon die Erhebung des Fremdenverkehrsabgabe A.

Die Gemeinde erzielt aber über den Rahmen von Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe A hinaus durch die Anerkennung Bodendorfs als "Heilbad" für Ihre zusätzlichen Aufwendungen die sich durch den Kurbetrieb und den Fremdenverkehr ergeben eine besondere Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich.

So kann bei Gemeinden, denen durch Personen, die nicht zur Wohnbevölkerung gehören und denen dadurch nachhaltige Aufwendungen erwachsen, zum Zwecke des kommunalen Finanzausgleichs, eine höhere Einwohnerzahl festgesetzt werden. So werden bei anerkannten Bade- und Heilklimatischen Kurorten die Einwohnerzahl erhöht, indem die festgestellte Zahl der Fremdübernachtungen im vergangenen Rechnungsjahr durch 300 geteilt werden und dann der Einwohnerzahl zugeschlagen werden.

Um einmal zu verdeutlichen, wie die Zunahme der Bevölkerung mit der Progression der Belastung zunimmt, sei an dieser Stelle einmal dargelegt, daß die Zunahme einer Bevölkerung von 5000 auf 50.000, Einwohner das Zehnfache einer Gemeinde mit 5000 Einwohnern ausmacht.

Aud den oben angeführten Überlegungen ergibt sich nun für die Beurteilung des Fremdenverkehrs im Heilbad Bodendorf folgende Überlegung.

Die Überlassung von 40% der Kurtaxe an die Gemeinde Bodendorf bzw. der Stadt Stadt Sinzig besteht kein Anspruch. Die Kurtaxe, deren Ertrag lediglich für den Kurgast verwandt werden darf stellt ein Entgegenkommen der Fa. Geschw. Härdt dar. An einer Steigerung dieses Aufkommen müßte die Stadt ebenfalls ein Interesse haben, da eine vermehrte Einnahme auch eine Erhöhung des städtischen Betrages direkt nach sich zieht.

Eine Erhebung der Kurtaxe als Fremdenverkehrsabgabe B kann nach rechtlichen Erfahrungen nicht erhoben werden.

Zur Erhebung des fremdenverkehrsbeitrags A ist in diesem Zusammenhang nur zu sagen, daß die Ortssatzung der ehemaligen Gemeinde Bodendorf ziemlich ausführlich ist. Ob hier eine Beitragssteigerung möglich ist, müßte erst einmal genau untersucht werden. Feststeht, daß eine Erhöhung des jetzigen Beitragssatzes zu erheblichen Schwierigkeiten innerhalb der Gemeinde Bodendorf führen wird. Als wirklich beachtenswerten Punkt für eine Erhöhung der Mittel bzw. Bezüge aus dem Fremdenverkehr muß die dritte Alternative, nämlich der kommunale Finanzausgleich der Gemeinde ins Auge gefaßt werden. Hier bieten sich in der Tat wirkliche Möglichkeiten an, die bisher nicht ausgenutzt oder nur unvollkommen genutzt wurden. Wie schon oben dargelegt, werden die Übernachtungszahlen die monatlich an das statistische Landesamt übermittelt werden. Diese Angaben sind aber nach allgemeiner Erfahrung wesentlich zu niedrig. Die einzelnen Pensionsinhaber und Hotelier verschweigen aus Furcht vor dem Finanzamt oder aber auch aus Gleichgültigkeit sehr viele Übernachtungen. Hier sollte, auf die einzelnen eingewirkt werden dies Meldungen genauer auszufüllen, da ja gerade jede Erhöhung durch die dabei stattfindende Progression sich mehr als einfach niederschlägt.

Nach den Erfahrungen die uns das statistische Landesamt übermittelt hat, betrug die jährliche Steigerung des Finanzausgleichs ~~sich~~ im Durchschnitt in den letzten Jahren ca. 15.000,- DM. Ein Betrag der bei einer vollständigen Bekanntgabe der wirklichen Übernachtungszahlen sich wesentlich erhöhen dürfte. Es kann angenommen werden, daß etwa 30 - 40 % der Übernachtungen nicht erfaßt wird.

An dieser Stelle sei noch an ein weiteres Problem erinnert, daß einige Häuser die bislang außerhalb der Gemeindegrenze Bodendorfs lagen, die aber trotzdem zum Einzugsbereich des Heilbades Bodendorf gehörten bisher keine Fremdenmeldungen abgegeben haben. Diese Häuser sollte man nun auch dem Heilbad Bodendorf zugehörig angeben. Dies müßte ebenfalls noch bei der Jahresübernachtungszahl zu Buche schlagen.

Es bedarf keiner Frage, daß die oben angeführten Überlegungen bei einem vertrauensvollen Zusammenarbeiten zwischen Kurverwaltung und ~~der~~ der Stadt Sinzig zu guten Ergebnissen führen muß.

Die Interessenlage ist schließlich bei beiden Teilen gleich.

Nur müßte aus dem bisherigen Nebeneinander ein vertrauensvolles ~~und~~ und sinnvolles Miteinander treten muß. Erst dann sind die vielfältigen Aufgaben, die dem Heilbad Bodendorf in Zukunft entstehen bewältigt werden.

Herbeianlage,